

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Beteiligungen
Verantwortung:	Herr Willecke, Herr Tsalastras, Herr Berg

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) – Abschluss der Gesellschaftervereinbarung für das Jahr 2026

Beratungsfolge

02.02.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
09.02.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt dem Abschluss der beigefügten Gesellschaftervereinbarung für das Jahr 2026 zwischen dem Regionalverband Ruhr (RVR), den Städten Bottrop und Oberhausen und der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) zu.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushaltsjahr 2026 unter dem Auftrag 950015041500 bei Kostenart 531500 in entsprechender Höhe (Anteil der Stadt Oberhausen an den Betriebskosten 406.859,- EUR) zur Verfügung.

Bezug

Drucksachen-Nr. B/17/6297 vom 17.02.2025 (Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) – Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung)

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Die Stadt Oberhausen ist mit 4,05% an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR)
2 beteiligt. Neben der Stadt Oberhausen halten der Regionalverband Ruhr (64,14 %) sowie die
3 Städte Duisburg (8,17 %), Bochum (7,15 %), Witten (4,26 %), Bottrop (4,05 %), Essen (2,67
4 %) und Gelsenkirchen (2,67 %) sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis (2,84 %) Anteile dieser
5 Gesellschaft.

6 Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der FMR verpflichtet gemäß § 7 Abs. 1 die kommunalen
7 Gesellschafter bezogen auf die jeweilige Betriebsstätte Zuschüsse zu leisten und regelt in §
8 7 Abs. 2, dass die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse für jede Betriebsstätte
9 getrennt durch Gesellschafterbeschlüsse festgelegt und Gegenstand von separaten
10 Gesellschaftervereinbarungen werden. Der am 31.12.2025 ausgelaufenen
11 Gesellschaftervereinbarung hat der Rat der Stadt am 17.02.2025 zugestimmt (Drucksachen-
12 Nr. B/17/6297), so dass für das Jahr 2026 eine neue Gesellschaftervereinbarung
13 abzuschließen ist. Sie soll wiederum mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen
14 werden. Grundlage für Höhe des Zuschussbedarfes sind die Wirtschaftspläne für die
15 jeweiligen Betriebsstätten. Im Vorfeld der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2026 für die
16 Betriebsstätte Vonderort hat die Geschäftsführung der FMR die Gesellschafter darüber
17 unterrichtet, dass für die Wirtschaftsplanung im Hinblick auf den Beginn der Maßnahme für
18 den Ersatzneubau des Solebades davon ausgegangen wird, dass mit dem Abriss des
19 Solbades bzw. dem Neubau gegen Ende des 2. Quartals 2026 begonnen werden kann. Die
20 Erteilung des Zuwendungsbescheides hat sich leider so weit verzögert, dass mit einem
21 Bescheid erst im 2. Quartal 2026 gerechnet werden kann. Das im Bad noch beschäftigte
22 Personal wird mit dem Beginn der Baumaßnahme größtenteils auf die anderen
23 Betriebsstätten der FMR verteilt, da dort ein entsprechender Bedarf besteht. Auf dieser Basis
24 und dem Wirtschaftsplan 2026, der durch den Aufsichtsrat bzw. die
25 Gesellschafterversammlung der FMR am 21.11.2025 beschlossen worden ist, ergibt sich für
26 die Gesellschafter ein Zuschussbedarf von 1.356.195,- EUR, was einem Anteil von 406.859,-
27 EUR für die Stadt Oberhausen entspricht. Dieser Betrag entspricht dem Betrag, der auch in
28 der Gesellschaftervereinbarung für das Jahr 2025 als Regelzuschuss zu den Betriebskosten
29 vorgesehen war, so dass sich hier keine Änderung ergibt. Von dem vorgenannten
30 Regelzuschuss sind der Zuschuss für den Abriss und den Neubau des Solebades (siehe
31 hierzu Drucksachen-Nr. B/17/5698 vom 23.09.2024) sowie der Zuschuss zu anderen
32 kleineren Sonderinvestitionsmaßnahmen (für das Jahr 2026 beträgt der Anteil der Stadt
33 Oberhausen an solchen Maßnahmen maximal 52.500,- EUR) zu unterscheiden, die separat
34 geplant wurden.

35 Die Gesellschaftsvereinbarungen für das Jahr 2026 wurden mit den Beteiligungssteuerungen
36 der jeweils zuschusspflichtigen Mitgesellschafter für jede Betriebsstätte abgestimmt. Über
37 die Höhe der Zuschüsse ab 2027 werden die Gesellschafter rechtzeitig beraten und
38 spätestens zum 01.01.2027 eine neue Gesellschaftervereinbarung abschließen, die für den
39 Revierpark Vonderort dann insbesondere den Zeitplan für die Schließung und Sanierung des
40 Solebades berücksichtigen wird.

Anlage/n

1 - Entwurf der Gesellschaftervereinbarung RPV 2026

2 - FMR BK Formular_Ffinanzcheck v4

Gesellschaftervereinbarung

der

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH für die Betriebsstätte Vonderort in Oberhausen

In der Fassung vom 01.01.2026

Zwischen dem
Regionalverband Ruhr,

und den
Städten Bottrop und Oberhausen

wird zugunsten der Gesellschaft

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR mbH)

zur Finanzierung der nicht durch eigene Erträge gedeckten Betriebsaufwendungen und Investitionsauszahlungen sowie zur Sicherstellung der Liquidität für die Betriebsstätte Vonderort in Oberhausen eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen.

Die bestehende Gesellschaftervereinbarung in der Fassung vom 01.01.2025 verliert ihre Gültigkeit zum 31.12.2025; an ihre Stelle tritt die Gesellschaftervereinbarung in der vorliegenden Fassung.

Für die Betriebsstätte Vonderort obliegt die Festlegung der maximalen Höhe der Zuschüsse gemäß § 7 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages den o. g. Gesellschaftern der FMR mbH.

§ 1 Gesellschafterzuschuss

Die Gesellschaft erhält zur Deckung der nicht durch eigene Erträge gedeckten Betriebsaufwendungen und Investitionsauszahlungen sowie zur Sicherstellung der Liquidität für die Erreichung des Gesellschaftszwecks betreffend die Betriebsstätte Vonderort jährliche Gesellschafterzuschüsse. Es besteht Einigkeit dahingehend, dass die Gesellschafterzuschüsse grundsätzlich zur Deckung von Verlusten im ideellen Bereich und für Zweckbetriebe geleistet werden. In besonders zu begründenden Situationen kann davon nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafter (Wirtschaftsplan und Jahresabschluss) ausnahmsweise abgewichen werden, so dass auch Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden können.

§ 2

Höhe des Gesellschafterzuschusses

1. Gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wird die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse für jede Betriebsstätte getrennt durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
2. In Anlehnung an § 109 Absatz 2 GO NRW ist zu berücksichtigen, dass für die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Betriebsstätte notwendige Rücklagen gebildet werden können. Spätestens nach Vorlage des Entwurfs des Prüfberichtes zum Jahresabschluss haben die Gesellschafter über die Verwendung der über den testierten Jahresfehlbetrag hinausgehenden Gesellschafterzuschüsse zu entscheiden.
3. Der maximal als konsumtiv zu leistende Zuschuss der Gesellschafter wird auf Basis des Teilwirtschaftsplans 2026 der Betriebsstätte Vonderort ermittelt und beträgt demnach 1.356.195 €.
4. Der Zuschuss unter § 2 Absatz 3 ist der Gesellschaft in 12 gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats fristgemäß durch Zuzahlungen in die Kapitalrücklage zur Verfügung zu stellen, sofern der Wirtschaftsplan zu diesem Zeitpunkt beschlossen ist. Sollten vorübergehende Liquiditätsengpässe vorliegen, sind diese durch die Gesellschaft nachzuweisen. Die Gesellschafter können dann unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Wirtschaftsplanes über eine abweichende Zuschusszahlung entscheiden.
5. Weiterhin leisten die Gesellschafter Zuschüsse für Investitionen von maximal 8.175.000 €. Mit diesen Zuschüssen sollen vorrangig Investitionen in die Sanierung und Erweiterung des Hallenbades sowie die Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung des Parks unterstützt werden.

Der Bedarf für das folgende Geschäftsjahr ist spätestens zum 30. Juni 2026 den gemäß § 7 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages stimmberechtigten Gesellschaftern zur Berücksichtigung in den Haushaltsplanungen der Gesellschafter vorzulegen. Mit Einbringung der Wirtschaftsplanung in die Gesellschaftsgremien sind diese im Investitionsplan der Betriebsstätte abzubilden und zu konkretisieren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist auch die Wirtschaftlichkeit einer Investitionsmaßnahme nachzuweisen. Nur beantragte, genehmigte Projekte und im Wirtschaftsplan (Investitionsplan) berücksichtigte Investitionsprojekte können einen Zuschuss erhalten.

6. Die Gesellschafter leisten die Zuschüsse gemäß § 2 Absatz 3 und 5 nach folgendem Schlüssel:

• Regionalverband Ruhr	50,0 %,
• Stadt Oberhausen	30,0 %,
• Stadt Bottrop	20,0 %.

7. Ein Zuwendungsanspruch der FMR mbH besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus dieser Gesellschaftervereinbarung kann nicht geschlossen werden, dass die Zuschüsse auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen. Es ist insbesondere nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage der Gesellschafter Kürzungen der Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuschüsse deswegen ganz entfallen. Bei der Verwendung der Zuschüsse hat die FMR mbH die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
8. Über die Gewährung darüber hinaus gehender Zuschüsse während der Laufzeit dieses Vertrages haben die Gesellschafter Regionalverband Ruhr, Stadt Bottrop und Stadt Oberhausen gesondert zu entscheiden.
9. Alle Gesellschafterzuschüsse werden auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden geleistet.

§ 3 Teilwirtschaftsplan

1. Die konkrete Höhe der jährlich einzuplanenden Zuschüsse wird den Gesellschaftern, Regionalverband Ruhr und Städte Bottrop und Oberhausen, im Rahmen des Teilwirtschaftsplans der Betriebsstätte Vonderort rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch die Geschäftsführung vorgelegt.
2. Bestandteile des Teilwirtschaftsplans sind:
 - die Gewinn- und Verlustrechnung,
 - die Investitionsplanung,
 - der Stellenplan sowie
 - die fünfjährige Finanzplanung.

Darüber hinaus ist für die Betriebsstätte Vonderort eine aussagekräftige Spartenrechnung für die einzelnen Betriebsbereiche zu führen, die der Wirtschaftsplanung beizufügen und im Plan-Ist-Vergleich zum Ende des Geschäftsjahres zu berichten ist. Die einzelnen Sparten sind in den wirtschaftlichen und gemeinnützigen Bereich zu aggregieren. Dadurch wird die Transparenz hinsichtlich der in § 1 festgelegten Prämisse, dass Zuschüsse regelmäßig nicht zur Abdeckung von Verlusten in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden sollen, sichergestellt.

3. Für die Betriebsstätte ist neben dem Teilwirtschaftsplan auch eine Teilergebnisrechnung und eine Teilbilanz zu führen.

§ 4

Inkrafttreten und Dauer der Gesellschaftervereinbarung

1. Diese Gesellschaftervereinbarung wird durch Unterschrift aller Parteien zum 01.01.2026 wirksam. Sie wird für die Dauer von einem Jahr bis zum 31.12.2026 geschlossen.

Über die Höhe der Zuschüsse in Folgejahren werden die Gesellschafter rechtzeitig beraten und spätestens zum 01.01.2027 eine neue Gesellschaftervereinbarung abschließen.

2. Es besteht Einigkeit darüber, dass zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks und zur Aufrechterhaltung der Betriebsstätte Vonderort Zuschüsse der Gesellschafter erforderlich sind. Aus diesem Grund verpflichten sich die Vertragspartner, die Gesellschaftervereinbarung nur dann zu kündigen, wenn sie auch den Gesellschaftsvertrag der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages kündigen.

Essen, den

x

x

für den Regionalverband Ruhr

Oberhausen, den

für die Stadt Oberhausen

Bottrop, den

für die Stadt Bottrop

Finanzielle Konsequenzen im städtischen Haushalt

Beratungsgegenstand Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) – Abschluss der Gesellschaftervereinbarung für das Jahr 2026

1. ☒ Konsumtive Maßnahme ☐ Investive Maßnahme*
2. Pflichtaufgabe Ja ☒ Nein
3. ☒ Vollständig budgetiert (kein Deckungsvorschlag notwendig)
 Teilweise budgetiert Nicht budgetiert
4. Haushaltsentlastung ☒ Haushaltsneutral Haushaltsverschlechterung

*Abbildung von Folgekosten zu den investiven Maßnahmen im Ergebnisplan zwingend erforderlich.

Auswirkungen im Ergebnisplan (inkl. Folgekosten wie Abschreibungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- oder Personalaufwendungen)

Produkt 150401 (Beteiligungen / FMR)

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Erträge					
Aufwendungen	466.130,00 €				
Bedarf laut Vorlage					
Erträge					
Aufwendungen	406.859,00 €				
	59.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Auswirkungen im Finanzplan

Produkt 150401 (Beteiligungen / FMR)

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Einzahlungen					
Auszahlungen	466.130,00 €				
Bedarf laut Vorlage					
Einzahlungen					
Auszahlungen	406.859,00 €				
	59.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Deckungsvorschlag (nur auszufüllen, wenn das laufende Haushaltsjahr betroffen ist)

☐

Deckung:

- ☐ Mehrertrag/-einzahlung
- ☐ Einsparung vom Haushaltsansatz
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme des gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Einsparung am Verpflichtungsermächtigungsbudget

Auftrag / Finanzstelle

Kostenart / Finanzposition

Betrag in EUR

Zeile hinzufügen

☐

Keine Deckung:

- ☐ Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan.
- ☐ Die beantragten Haushaltsmittel sind für die Auftragsvergabe erforderlich, werden jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam und fließen daher in die Haushaltsaufstellung des nächsten Jahres ein.

Auswirkungen auf:

Stellenplan	× nein	ja
Ziele/Kennzahlen	× nein	ja
HSK	× nein	ja, HSK-Maßnahmen Nr.: Kompensation siehe Vorlagentext